Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 117 (1975)

Heft: 12

Artikel: Gedanken zum Eidg. Tierschutzgesetz

Autor: Nabholz, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-593598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Archiv für Tierheilkunde

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

Band 117 . Heft 12 . Dezember 1975

Schweiz. Arch. Tierheilk. *117*, 665–673, 1975

Gedanken zum Eidg. Tierschutzgesetz[1]

von A. Nabholz[2]

Anfangs September hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Kantonen, Politischen Parteien und interessierten Organisationen einen Entwurf zu einem Eidg. Tierschutzgesetz zur Stellungnahme unterbreitet. Damit ist ein bedeutungsvoller Schritt auf dem recht langwierigen und dornenvollen Weg zu einer gesamtschweizerischen Regelung des Tierschutzes getan. Lassen Sie mich ganz kurz einen Blick auf die bisher zurückgelegte Wegstrecke werfen.

Bis zur Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 über einen Tierschutzartikel, der an die Stelle des bisherigen Artikels 25bis der Bundesverfassung trat, gehörte der Tierschutz zu den staatlichen Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Wohl finden sich heute schon in verschiedenen Erlassen des Bundes Vorschriften, die sich mit dem Schutz der Tiere befassen. Sie sind jedoch sehr unvollständig, und auch Artikel 264 des Strafgesetzbuches, der die Tierquälerei strafrechtlich erfasst, vermag nicht zu befriedigen.

Aber auch die Kantone taten sich auf diesem Gebiete nicht gerade hervor. Nur in einigen wenigen sind in den letzten beiden Jahrzehnten den neuzeitlichen Anschauungen entsprechende Tierschutzgesetze geschaffen worden, das erste durch den Kanton Waadt im November 1955. In einigen weiteren sind Sondergebiete des Tierschutzes, wie z.B. die Verwendung von Zughunden oder die Vivisektion, durch mehr oder weniger altehrwürdige Vorschriften, die meisten aus dem letzten Jahrhundert, geregelt.

Schon seit langer Zeit war nun das Bestreben des Schweizerischen Tierschutzverbandes auf eine gesamtschweizerische Regelung des Tierschutzes gerichtet. Einmal ist es ganz offensichtlich, dass es sehr lange dauern würde – länger noch als die Einführung des Frauenstimmrechtes –, bis in allen Kantonen der Tierschutz in befriedigender Weise geregelt wäre, wenn die Gesetzgebungskompetenz bei den Kantonen bliebe. Zudem beschlägt der Tierschutz viele Gebiete, die nicht auf kantonaler Ebene gelöst werden können, sondern eine gesamtschweizerische Regelung erfordern. Als Stichwort sei nur die Intensivhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere oder das Coupieren der Ohren von Hunden

---

[1] Nach einem Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte am 14. Sept. 1975 in Bern.

[1] Adresse: Prof. Dr. A. Nabholz, Direktor des Eidg. Veterinäramtes, Thunstrasse 17, CH-3005 Bern.

erwähnt. Diese Bestrebungen der Tierschutzorganisationen gipfelten in einer Motion von Herrn NR Degen, die vom Nationalrat am 14. März 1963 in Form eines Postulates angenommen wurde. Erst nach langen bundesinternen Verhandlungen wurde schliesslich am 15. März 1971 eine Studienkommission eingesetzt mit dem Auftrag, einen Entwurf zu einer Änderung von Artikel 25bis BV vorzulegen in dem Sinne, dass der Tierschutz allgemein zur Bundessache erklärt werde, und gleichzeitig einen Vorentwurf zu einem auf die revidierte Verfassungsbestimmung abgestützten Bundesgesetz über den Tierschutz auszuarbeiten.

Damit begann die in unserem Lande recht schwerfällige und zeitraubende Gesetzesmaschinerie mit Vernehmlassungsverfahren, Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung und Behandlung in den Eidgenössischen Räten zu laufen und führte schliesslich zur Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973. Dem neuen Artikel 25bis BV wurde vom Volk mit 1 041 504 Ja gegen nur 199 090 Nein und von allen Ständen zugestimmt.

Aus dieser selten eindeutigen Willenskundgebung der Stimmbürger könnte berechtigterweise der Schluss gezogen werden, dass eine überwältigende Mehrheit unseres Volkes die Notwendigkeit eines Eidg. Tierschutzgesetzes bejaht und die Arbeit der Kommission, die am 19. Februar 1974 mit der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes beauftragt wurde, sei deshalb leicht gewesen.

Aus verschiedenen Gründen, auf die im weiteren näher eingetreten werden soll, ist dem aber nicht so.

1. Einer der wesentlichsten Gründe dafür ist wohl die Tatsache, dass die Tier-Mensch- oder Mensch-Tier-Beziehung so ausserordentlich komplex ist. Die philosophischen Ansichten über die Stellung der Tiere innerhalb der Schöpfung und ihre Beziehungen zum Menschen wechseln im Verlaufe der Geschichte der Menschheit von Epoche zu Epoche und von Kulturkreis zu Kulturkreis. Bei uns war die Tier-Mensch-Beziehung bis ins 19. Jahrhundert belastet durch die Lehre eines Descartes und anderer Philosophen, die das Tier nicht nur juristisch, sondern auch metaphysisch zur Sache erklärten, weil sie ihm keine Seele zugestanden. Das Tier wurde nur als Reflexmaschine angesehen, Vorstellungen, die eine Entwicklung des Tierschutzes zu einer lebendigen Idee hemmten. Auch die Haltung, die die christliche Theologie dem Tier gegenüber seit altersher einnahm, hat das Los der Tiere in keiner Weise verbessert. Die dogmatische Ansicht von der unsterblichen menschlichen Vernunftseele schloss die Tiere als nicht erleuchtet, das heisst, unfähig, Gottes Weisheit zu erkennen, von den Wohltaten der Christenpflichten aus.

Die ersten Tierschutzgesetze in Europa – das erste datiert aus dem Jahre 1821 und wurde durch das englische Unterhaus erlassen – waren noch wesentlich von dieser Denkweise beeinflusst. Nicht der Schutz der Tiere stand im Vordergrund, sondern die Tierquälerei wurde aus sittlichen Gründen unter Strafe gestellt. Der Mensch sollte davor geschützt werden, das Ärgernis eines rohen Umganges mit Tieren mitansehen zu müssen.

Nun wird immer wieder gesagt, die Tier-Mensch-Beziehung habe sich in den letzten 100 Jahren, nicht zuletzt durch die Tätigkeit der Tierschutzorganisationen, ganz wesentlich geändert. Dies ist ohne Zweifel richtig, und wir können feststellen, dass Bewegungen und Organisationen, die sich den Schutz des Tieres vor der Willkür des Menschen zur Aufgabe machen, einen enormen Auftrieb zu verzeichnen haben. Namentlich seit dem Zweiten Weltkrieg hat die Zahl der Menschen, die sich für das Tier interessieren und sich für die tierischen Mitgeschöpfe mitverantwortlich fühlen, gewaltig zugenommen. Dies ist wohl als Reaktion zu werten auf das, was wir als wissenschaftliche und technische Errungenschaften unserer Zeit bezeichnen, auf die dadurch bedingte, immer stärkere Technisierung unserer Umwelt und die zunehmende Entfremdung von der Natur. Nicht von ungefähr ist diese zunehmende Zuneigung zum Tier vor allem in den Industrieländern des Westens zu beobachten.

Wie steht es aber wirklich mit dieser so erfreulichen Evolution der Tier-Mensch-Beziehungen? Einen Hinweis, wie diese Frage zu beantworten ist, mag die Feststellung geben, dass einerseits kaum ein Mensch zu finden ist, der sich nicht selbst als Tierfreund bezeichnet, anderseits aber über das Gesicht vieler dieser sogenannten Tierfreunde ein je nachdem amüsiertes oder abschätziges, bestenfalls wohlwollendes Lächeln huscht, wenn von Tierschutz die Rede ist. Zum Teil ist dies eine Reaktion auf die übertriebene, vermenschlichende Tierliebe vieler gefühlsbetonter Tierschützler. Offenbar ist aber die Lehre von Descartes bei uns noch keineswegs überwunden. Anders wäre es nicht zu erklären, dass in unserer sogenannten tierliebenden Gesellschaft Tiere dank den Fortschritten der Technik in schamlosester Weise ausgenutzt werden. Es wird als durchaus normal betrachtet, dass das Tier seine Rolle als Eiweissproduktionsmaschine zu spielen hat und ohne Rücksicht auf seine Bedürfnisse genutzt wird. Es kann noch von Glück sprechen, dass seine Leistungsfähigkeit ein gewisses Mass an Pflege und Fütterung, gewisse Anforderungen an die Haltung und Gesundheit voraussetzt. Eine Beziehung zwischen Mensch und Tier besteht in einem solchen Betrieb so wenig wie zwischen Maschine und Mensch in irgendeinem Industriebetrieb.

2. Die Kenntnisse über Tiere sind durch eine an Umfang überbordende Tierliteratur und durch die Massenmedien bei weiten Bevölkerungskreisen vertieft worden. Gleichzeitig hat dies aber auch zur Entwicklung einer oft übertriebenen Tierliebe beigetragen. Und doch gibt es wenig Menschen unter uns, die – wie Franz von Assisi – ihre Liebe und ihr Verständnis allen Tieren, gleich welcher Art, in gleicher Weise entgegenbringen. Die Tierartspezialisten unter den Tierschützlern sind nur zu gut bekannt – die Hundehalter, die noch stolz darauf sind, wenn ihr Vierbeiner wieder mal eine Katze elegant um die Ecke gebracht hat – die Katzenspezialisten, die es durchaus normal finden, dass ihre Katze ihrer Natur gemäss Vögel tötet und mit Mäusen ihr grausames Spiel treibt, die aber Zeter und Mordio über alle Hunde schreien – die Vogelfreunde, die alles zum Schutze der Vögel tun und jede vogelfangende Katze bedenkenlos abknallen möchten. Diese Beispiele liessen sich beliebig vermehren und zeigen, dass unsere

Tierliebe weitgehend anthropozentrisch ist. Man «liebt» das Tier nicht um seiner selbst willen, sondern aus durchaus egoistischen Gründen. Es bereitet einem Vergnügen, es anzusehen und zu beobachten, oder es wirkt, wie Fische, dekorativ. An einem unterwürfigen Tierkameraden kann man seine unterdrückten autoritären Eigenschaften ausleben, oder es befriedigt ein Prestigebedürfnis, ein möglichst ausgefallenes Tier zu besitzen. Nicht zu vergessen, dass ein Tier auch den Ehrgeiz des Besitzers als Züchter oder im Leistungssport befriedigen kann.

Es zeigt sich auch bei den Beziehungen zum Tier, dass wir eine Gesellschaft von Egoisten sind. Es ist deshalb zu erwarten, dass im Vernehmlassungsverfahren über den Gesetzesentwurf zu einem Tierschutzgesetz von der einen Million Stimmbürger, die «Ja» zum Verfassungsartikel und damit zu einer eidgenössischen Regelung des Tierschutzes sagten, viele gewisse Vorschriften bekämpfen werden, weil sie ihre eigene Interessensphäre tangieren. Ich denke hier nicht einmal zuerst an die Landwirtschaft, deren Stellungnahme aus verständlichen Gründen durch wirtschaftliche Überlegungen beeinflusst sein wird. Ich denke vielmehr an Kynologen, Jäger, Fischer und andere Gruppen.

3. Die dritte Schwierigkeit beim Erlass eines Tierschutzgesetzes erwächst aus der Vielgestaltigkeit der zu schützenden Tierarten, die sich in ihrer körperlichen und psychischen Entwicklung und Differenzierung gewaltig voneinander unterscheiden und deren subjektives Erleben und Empfinden ausserordentlich verschieden sein muss. Es ist deshalb sicher richtig, wenn sich das Gesetz im Grundsatz auf den Schutz von Wirbeltieren, den sogenannten höheren und in ihrer Organisation dem Menschen näher stehenden Tieren, beschränkt. Aber auch dann noch stellen sich genügend Probleme, wenn man die Vielzahl der Gattungen und Arten der Wirbeltiere von den Reptilien über die Fische bis hinauf zu den Primaten an seinem geistigen Auge vorbeimarschieren lässt. Was wissen wir z. B. schon über das Schmerzempfinden der Fische? Geschweige denn von ihrer Erlebnisfähigkeit?

Hinzu kommt, dass überlieferte Vorstellungen überwunden werden müssen, die emotionell noch immer eine Rolle spielen: die dumme Kuh, die dumme Gans, der schlaue Fuchs, der ängstliche Hase, der böse Wolf, das dreckige Schwein, der edle Hirsch.

4. Die tierpsychologische Forschung oder – wie man heute, um modern zu bleiben, besser sagt – die Ethologie hat uns in den letzten Jahrzehnten eine Fülle von neuen Erkenntnissen über das Empfindungsvermögen der Tiere, ihr Verhalten unter den unterschiedlichsten Bedingungen und in den unterschiedlichsten Situationen und ihre Beziehungen zur Umwelt gebracht. Jedermann sollte heute davon überzeugt sein, dass mindestens die sogenannten höheren Tiere Schmerz und Angst auf ihre Weise, je nach ihrem Entwicklungsgrad allerdings verschieden abgestuft, bewusst erleben. Die Tatsache, dass den Tieren die Gabe des Verstehenkönnens der kausalen Zusammenhänge eines Erlebnisses fehlt, erhöht nur die Verpflichtung des Menschen dem Tier gegenüber.

Trotz der heute schon vorliegenden Forschungsergebnisse auf diesem noch jungen Wissensgebiet ist noch vieles unbekannt und vieles bleibt noch zu erfor-

schen. Eine Förderung der Forschungsarbeiten auf den Gebieten der Ethologie und Ökologie ist deshalb dringend notwendig. So erstrebenswert es wäre, Tierschutzvorschriften auf wissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage abzustützen, sowenig ist dies im heutigen Zeitpunkt in allen Fällen schon möglich. Zum Teil müssen wir deshalb auf den sogenannten gesunden Menschenverstand abstellen und in Kauf nehmen, dass er nicht frei von subjektiven Empfindungen und Emotionen ist, auch nicht sein kann. Gewisse Tatsachen liegen aber doch wohl auf der Hand und brauchen nicht bewiesen zu werden. So sind sicher keine tiefschürfenden Untersuchungen notwendig, um zu erkennen, dass sich ein Tier bei absoluter Dunkelhaltung nicht wohlfühlen kann. Die Wissenschaft muss uns aber sagen, wieviel Licht ein Tier braucht, um sich artgemäss orientieren zu können.

5. Ein fünfter und letzter Punkt: Die Auffassungen darüber, was zum Schutze der Tiere vorgeschrieben werden soll, gehen weit auseinander. Auf der einen Seite haben wir die Extremisten, nach deren Auffassung das Leben der Tiere schlechthin zu schützen und für die jedes Töten eines Tieres verwerflich ist. Auf der andern Seite finden wir diejenigen, die nach der alten Auffassung nur die grobe Tierquälerei verhindert wissen wollen. Die mittlere Linie, die im Entwurf zum Tierschutzgesetz eingehalten ist, wird den einen nicht weit genug, den anderen zu weit gehen. Wenn hier von mittlerer Linie die Rede ist, so ist an den Grundsatz zu denken, den die Kommission durch den ganzen Entwurf durchzuhalten versucht hat: den Tieren soll ein Dasein ermöglicht werden, das ihren artgemässen Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung trägt; niemand darf ohne ausreichenden Grund einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, noch es in ungerechtfertigter Weise Angstzuständen aussetzen; ist die Tötung notwendig, sei es zur Schlachtung oder aus einem andern Grund, so soll sie so erfolgen, dass dem Tier Leiden möglichst erspart bleiben.

Damit ist dargelegt, mit welchen Schwierigkeiten man sich bei der Ausarbeitung eines Tierschutzgesetzes konfrontiert sah und sich auch bei der weiteren Behandlung konfrontiert sehen wird. Die gleichen Schwierigkeiten zeigten sich natürlich schon beim Erlass der kantonalen Gesetze, wo solche bestehen, doch konnten dort gewisse neuralgische Punkte mit dem Hinweis umgangen werden, dass eine Regelung zum Beispiel der Intensivhaltung von Nutztieren oder des Ohrencoupierens bei Hunden nur auf gesamtschweizerischer Ebene sinnvoll sei.

Im folgenden soll auf einige wenige Vorschriften des Entwurfes hingewiesen werden, von denen erwartet werden muss, dass sie zu mehr oder weniger heftigen Diskussionen Anlass geben werden.

1. Die Intensivhaltung von Nutztieren

Ohne Zweifel werden in dieser Frage die Meinungen am allerschärfsten aufeinanderprallen. Dies ist auch nicht verwunderlich, stehen doch hier die ethischen Interessen des Tierschutzes den wirtschaftlichen Interessen der um eine rationelle Produktion bemühten Tierhalter gegenüber. Ebenso eindeutig ist

aber, dass bisher in der Nutztierhaltung der Technik und der Rationalisierung sowie betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Vorrang eingeräumt wurde. Die Bedürfnisse des Tieres wurden soweit berücksichtigt, als es die Erhaltung und Förderung der durch züchterische und andere Massnahmen erzielten Produktivität erforderte. Von weiten Bevölkerungskreisen wird nunmehr gefordert, dass auch in solchen Haltungssystemen den Tieren ein artgemässes und verhaltensgerechtes Leben ermöglicht wird.

Die Kommission hatte sich mit dem Problem auseinanderzusetzen, ob man es im Gesetz bei einem generellen Grundsatzartikel bewenden lassen und die Kompetenz zum Erlass von ins einzelne gehenden Vorschriften über die Haltung von Tieren dem Bundesrat übertragen solle oder ob man gewisse Haltungsformen schon auf der Gesetzesstufe verbieten wolle. Aus verschiedenen Überlegungen hat die Kommission den zweiten Weg gewählt. Einmal haben die Erfahrungen nach Erlass des Tierschutzgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt, dass, verzichtet man auf Detailvorschriften, die Diskussion nur auf eine untere Verwaltungsstufe verlegt wird. In der Kommission wurde auch die Ansicht vertreten, dass einerseits die Tierhalter wissen wollen, was ihnen die Tierschutzgesetzgebung bringen wird, und sich anderseits die Tierschutzkreise mit einer allgemeinen Bestimmung nicht zufrieden geben, sondern klare Vorschriften fordern. Es ist auch unverkennbar, dass diesen Entscheiden wesentliche wirtschaftliche und damit auch politische Bedeutung zukommt. Es ist zu hoffen, dass die politischen Behörden einen klaren Entscheid fällen und den Schwarzpeter nicht einfach weitergeben werden.

Aus diesen Überlegungen ist deshalb in den Entwurf ein Verbot des Haltens von Ferkeln in Käfigbatterien, der dauernden Dunkelhaltung von Nutztieren und des Haltens von Kälbern auf Spaltenböden mit Übergangsfristen von 2 bis 3 Jahren aufgenommen worden, sowie ein Verbot der Käfighaltung von Geflügel mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren. Andere Haltungsformen sollen auf Grund der allgemeinen Bestimmung im Gesetz vom Bundesrat in den Ausführungsvorschriften geregelt werden. Die allgemeine Vorschrift verpflichtet jeden Tierhalter, seinen Tieren angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren, und bestimmt im weiteren, dass die für ein Tier entsprechend seiner Art notwendige Bewegungsfreiheit nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden dürfe, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Bestimmung im Entwurf aufmerksam zu machen, der allergrösste Bedeutung zukommt. Es handelt sich um die Prüfung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen, bevor sie angepriesen oder verkauft werden dürfen. Für das Wohlbefinden der im Stall gehaltenen Tiere sind die Aufstallungssysteme und Einrichtungen wie Anbindevorrichtungen, Bodenbeläge, Einrichtungen für die Fütterung, die Düngerbeseitigung und die Stallventilation von grosser Bedeutung. Sie sollen das artgemässe Verhalten der Tiere so wenig wie möglich einschränken und keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere haben. Zurzeit ist der Bau, die Anprei-

sung und der Verkauf solcher Einrichtungen keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen und steht jedermann offen. Die meisten Konstrukteure haben dabei weniger das Wohl der Tiere im Auge als vielmehr eine kostensparende Haltung durch die Erleichterung der Arbeitsvorgänge. Viele der angebotenen Konstruktionen erweisen sich auf die Dauer als unzweckmässig, indem sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere negativ auswirken und damit auch wirtschaftliche Schäden zur Folge haben. Eine Prüfung solcher Einrichtungen ist deshalb nicht nur vom Standpunkt des Tierschutzes aus notwendig, sondern liegt auch im Interesse der Landwirte selbst. Der Vollzug dieser Vorschriften wird allerdings noch einiges Kopfzerbrechen verursachen, denn die Prüfung muss nach objektiven Kriterien erfolgen, und diese Kriterien zu erarbeiten, wird nicht so einfach sein. Durch eine solche Prüfung, die übrigens in Schweden schon seit längerem besteht, kann viel Schaden verhindert werden.

2. Ein weiterer Punkt, der wohl beim Grossteil der Bevölkerung auf Verständnis stossen, von den direkt Betroffenen aber sicher angegriffen werden wird, sind die *Vorschriften über das Halten von Wildtieren und den Handel mit Tieren*. So erfreulich die Zunahme der Haustierhaltung ist, so verwerflich ist die als Zeichen unserer Wohlstandsgesellschaft zur Mode gewordene Haltung aller möglichen exotischen Tiere. Der Handel mit solchen Tieren nimmt einen immer grösseren Umfang an, und immer mehr Tierarten, von Reptilien über exotische Vögel bis zu Kleinsäugern, werden von den über 100 grösseren und zwischen 300 und 400 kleineren und kleinsten Zoohandlungen in der Schweiz den ahnungslosen Interessenten als Haustiere angeboten und verkauft. Dabei fehlt es häufig nicht nur dem zukünftigen Halter, sondern auch dem Händler an den notwendigen Kenntnissen darüber, welche Anforderungen solche Tiere an Fütterung und Pflege stellen. Die Überlebenschance dieser Tiere ist deshalb verzweifelt gering.

Zur Illustration des Umfangs des internationalen Tierhandels sollen hier nur einige wenige Zahlen genannt werden:

Jugoslawien exportiert jährlich etwa 400 000 Landschildkröten; Singapore versandte im Jahr 1970 1,3 Millionen tropische Fische nach der Schweiz; im selben Jahr führte Indien 2500 Tonnen Frösche, dies sind ungefähr 25 Millionen Tiere, zur Froschschenkelgewinnung aus. Wie das Eidg. Veterinäramt auf Grund der Zolldeklarationen feststellte, wurden während eines zufällig ausgewählten Monats im Jahre 1974 folgende lebende Tiere in die Schweiz eingeführt: 750 Streifenhörnchen, 8000 Vögel, zum grössten Teil Prachtfinken, 6500 Schildkröten sowie verschiedene andere Tierarten in geringerer Zahl.

Dieser Boom in Wildtieren hat mit Tierliebe nichts mehr zu tun: im Gegenteil. Er führt zu einer immer rascheren Dezimierung der Wildbestände und schliesslich zur Ausrottung. Der gleiche Mann, der mit Überzeugung eine Petition gegen den Vogelmord in Italien unterschreibt, besitzt womöglich zu Hause eine Volière, z. B. mit Prachtfinken, und kommt sich als grosser Tierfreund vor. Er überlegt sich nicht, wie viele Vögel beim Fang und später beim Transport elendiglich zugrunde gehen müssen, bis einige wenige Exemplare irgendwo in

einer Volière landen. Vielleicht geht es den in Italien gefangenen Vögeln vergleichsweise noch gut, weil sie verhältnismässig rasch getötet werden.

Hier aufzuklären wäre wohl Aufgabe der Tierschutzorganisationen und ein dankbares Tätigkeitsgebiet.

Der verheerende Tierfang und -handel, der viele Arten mit baldiger Ausrottung bedroht, kann nur durch die Drosselung der Nachfrage wirksam bekämpft werden.

Es ist zu hoffen, dass über die Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren endlich auch der oft angeprangerte Handel mit Hunden und vor allem die Einfuhr von jungen Hunden unter Kontrolle gebracht werden kann. Leider bestehen ja in den meisten Kantonen heute keine gesetzlichen Grundlagen, um gegen die unhaltbaren Zustände sowohl in gewissen Tierhandlungen als auch in den immer zahlreicher werdenden Kleinzoos vorzugehen.

3. Der Entwurf enthält auch eine *Reihe von Verboten*, die nicht überall eitel Freude auslösen werden. Dazu gehört sicher nicht das Schächtverbot, das aus dem bisherigen Verfassungsartikel übernommen wird. Aber auch diese, dem einmütigen Willen des Volkes entsprechende Bestimmung ist nicht problemlos, zwingt sie doch dazu, die heute zur Betäubung von Schlachttieren angewandten Methoden, die nicht auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern mehr nach Gefühl zugelassen wurden, zu überdenken und zu prüfen. Dabei ist mit Überraschungen zu rechnen.

Dafür wird das Verbot des Verwendens lebender Tiere als Köder die Fischer und das Verbot des Coupierens der Hundeohren die Kynologen, d.h. die Züchter der betreffenden Rassen, auf den Plan bringen. Im letzteren Fall ist die Frage berechtigt, wie es sich mit Tierliebe vereinbaren lässt, wenn man bereit ist, aus keinen andern Gründen als um des Standards willen, seinen Hunden die Ohren abschneiden zu lassen.

4. Bis vor wenigen Jahrzehnten waren Hauptanliegen der Tierschutzorganisationen die *Tierversuche* und das Verbot der sogenannten Vivisektion. Bei der grossen Zahl von Versuchstieren, die auch heute noch, und zwar in eher steigendem Masse verbraucht werden, kommt diesem Problem noch immer grosse Bedeutung zu. Sofern man aber die Notwendigkeit, zur wissenschaftlichen Forschung, in der Diagnostik und zur Entwicklung neuer Heilmittel oder Herstellung von Impfstoffen in gewissem Umfang Versuche an lebenden Tieren durchzuführen, anerkennt, sollte eine vernünftige Regelung möglich sein. Hauptpunkte dabei sind die Bewilligungspflicht, die Beschränkung von Tierversuchen auf das unerlässliche Mass, die Anforderungen an Institute und ihre Leiter, wo solche Versuche durchgeführt werden, und die Betreuung der Tiere vor, während und nach dem Versuch. Grosse Bedeutung kommt der Kontrolle der Vorschriften durch besondere Kommissionen zu. Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen nicht nur über das notwendige Fachwissen, sondern auch über genügende Kompetenzen verfügen.

Damit ist nur auf wenige Punkte aus den im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschriften hingewiesen worden. Ohne Zweifel wird es um diesen Entwurf

einen grösseren Wirbel geben, denn es stehen unter anderem wesentliche wirtschaftliche Interessen im Spiel. Es ist nur zu hoffen, dass das Gesetz nicht allzu zerzaust und vor allem nicht allzu verwässert aus dem Sturm hervorgeht, denn es geht um mehr als das, was landläufig und häufig abschätzig als «Tierschutz» bezeichnet wird.

Den Weisungen des Alten Testamentes (1. Buch Mose, Kapitel 1, Verse 27 und 28) folgend, hat sich die Menschheit vermehrt und vermehrt sich in erschreckender Weise immer weiter. Dank einer immer höher entwickelten Technik ist sie bis in die hintersten Winkel der Erde vorgedrungen und hat sich alles, was darauf gedeiht an Pflanzen und Tieren, untertan gemacht. Aber die moralische Konsequenz hat der Mensch aus der Machtfülle, die ihm gegeben wurde, nicht gezogen. Denn wer über etwas herrscht, übernimmt auch Verantwortung für das, was er beherrscht. Es war wohl kaum der Wille des Schöpfers, dass seine Geschöpfe vom Mensch, der über sie herrscht, ausgerottet werden. Aber gerade dies ist der Mensch im Begriffe zu tun. Er muss sich seiner Verantwortung erst noch bewusst werden, seiner Pflicht nämlich, für das Überleben aller Tierarten zu sorgen und zudem denjenigen Mitgeschöpfen, die in seinem direkten Machtbereich leben, ein Leben zu ermöglichen, wie es ihrer Art entspricht.

Naturschutz und Tierschutz sind deshalb nicht einfach Modeströmungen, sondern sie sind ein Gebot der Zeit.